

EINGEGANGEN

11. AUG. 2010

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

**Verfügung des Departements des Innern
betreffend Schutzzonenreglement des Grundwasserpumpwerks "Sand" und
der Quelfassungen "Räckholteren" und "Gmeindhäuli" der Gemeinde Löhningen
vom 9. August 2010 / SL**

I.

Am 6. März 2008 reichte die Ökogeo AG für die Gemeinde Löhningen dem Amt für Lebensmittelkontrolle und Umweltschutz (ALU) den Entwurf eines Schutzzonenreglements des Grundwasserpumpwerks "Sand" und der Quelfassungen "Räckholteren" und "Gmeindhäuli" zur Vorprüfung ein. Die Unterlagen wurden zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet.

Mit Schreiben vom 30. April 2008 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem ALU, dem Planungs- und Naturschutzamt, dem Tiefbauamt und dem Landwirtschaftsamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Am 18. Juni 2008 fand unter der Leitung des Departements des Innern und unter Teilnahme von Vertretern der vorerwähnten Fachstellen und der Gemeinde Löhningen eine Sitzung statt, an welcher diverse Ergänzungen und Verbesserungen vorgeschlagen wurden.

Am 15. August 2008 reichte die Ökogeo AG dem Departement des Innern die überarbeiteten Schutzzonenpläne, das Reglement und die Erläuterungen mit den Änderungen gemäss der Sitzung vom 18. Juni 2008 zur nochmaligen Vorprüfung ein.

Mit Schreiben vom 8. September 2008 nahm das Departement des Innern in Zusammenarbeit mit dem ALU, dem Tiefbauamt und dem Landwirtschaftsamt zum vorgelegten Entwurf Stellung und schlug verschiedene Ergänzungen und Verbesserungen vor.

Am 28. Oktober 2008 erliess der Gemeinderat Löhningen das Schutzzonenreglement, den Grundwasserschutzzonenplan "Räckholteren", "Gmeindhäuli" und "Sand" sowie die Erläuterungen zur Abgrenzung der Schutzzonen und zum Schutzzonenreglement.

Mit Schreiben vom 12. Mai 2010 reichte die Gemeindeverwaltung Löhningen das Schutzzonenreglement und den Schutzzonenplan vom 28. Oktober 2008 zur Genehmigung ein.

II.

Gemäss Art. 118 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 17. August 1998 (SHR 120.100) bedürfen Gemeindereglemente zur Gültigkeit der Genehmigung, wenn diese in einem Gesetz, Dekret oder einer Verordnung vorgesehen ist. Zuständig für die Genehmigung ist das Departement, dessen Sachgebiet sie betreffen. Vorliegend ergibt sich die Genehmigungspflicht aus Art. 16 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 27. August 2001 (EG GSchG; SHR 814.100). Zuständig ist das Departement des Innern.

Gemäss Art. 17 Abs. 2 EG GSchG sind die Entwürfe der Pläne über die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen mit den zugehörigen Schutzvorschriften öffentlich bekannt zu machen und während 30 Tagen aufzulegen. Allfällige Einwendungen sind in einem kurzen Planungsbericht zusammen zu fassen (Art. 17 Abs. 2 EG GSchG). Anschliessend erlässt die zuständige Behörde die Pläne und Schutzvorschriften. Der Beschluss ist im Amtsblatt auszuschreiben und während 20 Tagen mit den Unterlagen und dem Planungsbericht aufzulegen (Art. 17 Abs. 3 EG GSchG).

Das vom Gemeinderat Löhningen am 28. Oktober 2008 erlassene Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan des Grundwasserpumpwerks "Sand" und der Quelfassungen "Räckholteren" und "Gmeindhäuli" wurde im Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2010 ausgeschrieben und während 20 Tagen aufgelegt. Innert der Auflagefrist wurden gegen das Schutzzonenreglement und den -plan keine Rechtsmittel erhoben.

Die von Seiten der kantonalen Fachstellen im Rahmen der Vorprüfung vorgebrachten Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge wurden berücksichtigt. Einer Genehmigung steht nichts im Wege.

III.

Demgemäss wird

v e r f ü g t:

1. Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan des Grundwasserpumpwerks "Sand" und der Quelfassungen "Räckholteren" und "Gmeindhäuli" der Gemeinde Löhningen vom 28. Oktober 2008 werden genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen nach erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, 8201 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden (Art. 16 ff. des Gesetzes über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen vom 20. September 1971 [VRG; SHR 172.200]). Die Rekursschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und unterschrieben sein. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinde Löhningen, Gemeinderatskanzlei, Herrengasse 23, Postfach 2, 8224 Löhningen (unter Beilage der vier mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Original-Exemplare des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan)
 - Amt für Justiz und Gemeinden
 - IKL (vormals ALU)
 - Planungs- und Naturschutzamt
 - Tiefbauamt
 - Landwirtschaftsamtje unter Beilage eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan
- Departement des Innern, Sekretariat (unter Beilage der Akten sowie eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Schutzzonenreglements inkl. Schutzzonenplan; zur Ablage im Rechtsdienst)

Departement des Innern
Die Departementsvorsteherin



Ursula Hafner-Wipf, Regierungsrätin